

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern
Herr Alain Berset
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 3. Dezember 2019

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in erwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Wir halten einleitend fest, dass sich die Kantone 2018 deutlich für ein Finanzierungsmodell im Sinne des Alkoholzehntels ausgesprochen haben. Das in der vorliegenden Tabakpräventionsverordnung enthaltene Modell zur Finanzierung der kantonalen Programme unterscheidet sich stark vom Vorschlag der Kantone, was wir bedauern.

Dennoch begrüssen wir, dass mit der revidierten Verordnung über den Tabakpräventionsfonds Grundlagen für die finanzielle Unterstützung von kantonalen Tabakpräventionsprogrammen geschaffen werden sollen. Ebenso befürworten wir die vorgesehenen Pauschalbeiträge, welche die Kantone mit geringem administrativem Aufwand unterstützen sollen. Inhaltlich schliessen wir uns vollumfänglich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren vom 28. Oktober 2019 an. Darüber hinaus haben wir zu Art. 10 und Art. 16 zwei weitere Hinweise, die Sie nachfolgend finden.

2/2

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 10 / Ausrichtung der kantonalen Programme

Wir unterstützen die Ausrichtung der kantonalen Programme. Allerdings ist uns wichtig, dass Kantone monothematische (nur Tabak), substanzübergreifende (mehrere Substanzen) und auch themenübergreifende (Themen der Gesundheitsförderung z. B. psychische Gesundheit, Ernährung/Bewegung sowie Sucht) Programme mit Massnahmen der Tabakprävention umsetzen können. Deshalb ist Art. 10 wie folgt zu präzisieren: „Pauschalbeiträge werden Kantonen ausgerichtet, die über ein kantonales Tabakpräventionsprogramm, *ein substanzübergreifendes oder ein themenübergreifendes Programm mit Massnahmen der Tabakprävention* verfügen, das den Grundsätzen entspricht, die in einer nationalen Strategie im Bereich der Tabakprävention festgelegt sind.“

Artikel 16 / Einsetzung, Zusammensetzung und Organisation

Artikel 16 Abs. 2 nennt grob die Fachbereiche (Prävention und Gesundheitsförderung), aus denen die Fachpersonen für die Fachkommission rekrutiert werden sollen. Es fehlt eine konkretere Umschreibung der erforderlichen Kompetenzen. Würden diese benannt, wäre dies der Qualität und Glaubwürdigkeit der Fachkommission zuträglich.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber